

SATZUNG

Deutscher Familienverband Landesverband Berlin e.V. (DFV Berlin)

Wilhelmsruher Damm 124
13439 Berlin
Tel.: 030 453 001 - 0
geschaeftsfuehrung@dfv-berlin.de
www.dfv-berlin.de

SATZUNG

für den DFV Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V. eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 22 77 Nz am 9. Juni 1955 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 22. März 1963, 20. Juni 1969, 17. Juli 1975, 29. Juni 1984, 22. Oktober 2001, 23. Mai 2002, 09. Juni 2009 und 28.11.2023.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Präambel:

Wir erkennen die Menschenrechte an, bekennen uns zum Pluralismus und treten ein für eine vielfältige und demokratische Gesellschaft, in der interkulturelle Erfahrungen als positiv und wertvoll erlebt werden. In unserer Gesellschaft sollen Menschen gleichermaßen Teilhabe und Schutz erfahren, unabhängig von ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, Religion, Hautfarbe, sexuellen Identität oder materiellen Situation. Die Angebote des Deutschen Familienverbands Landesverband Berlin e.V. sind bunt und vielfältig – genau wie unsere Gesellschaft.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1) Der Verband trägt den Namen "Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V."
- 2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes ist das Land Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- 2) Der Verband tritt für die Rechte der Familie ein.
 - a) Sein Ziel ist es, die Entfaltung der Familie als Grundlage jeder gesellschaftlichen Ordnung zu ermöglichen und zu sichern.
 - b) Er vertritt die Rechte der durch Art. 6 des Grundgesetzes unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellten Familie in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.
 - c) Er erwartet von den Familien Selbsthilfe und Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Verbandes.
- 3) Der Begriff Familie definiert sich durch Kinder. Unabhängig davon in welcher Form des Zusammenlebens sich deren Eltern, Alleinerziehende, Getrennterziehende, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern oder sonstige Sorgeberechtigte befinden.
- 4) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie – gemäß Abschnitt A Nr. 16 der Anlage 1 zu § 48 EstDV. Der Verband will in den Familien selbst, in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft die Voraussetzungen für ein gesundes Leben schaffen und setzt sich deshalb ein für:
 - a) Achtung vor der Würde der Familie,
 - b) Familienbildung und Familienberatung,
 - c) Förderungen junger Ehen
 - d) Ausgleich der durch Kinder entstehenden besonderen Lasten der Familie,
 - e) Erziehung der Jugend zu Familiensinn, insbesondere der Ausbildung in Hauswirtschaft und Kinderpflege,
 - f) familiengerechtes Wohnen,
 - g) Förderung einer ausreichenden Familienerholung, Erleichterung der Lage der Mütter im Haushalt und gesetzliche Anerkennung ihrer Leistungen einschließlich einer angemessenen Altersversorgung,
 - h) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 5) Neben seinen Aufgaben als Interessenverband leistet der Deutsche Familienverband, Landesverband Berlin e.V., praktische soziale Arbeit im Sinne der Förderung des

Wohlfahrtswesens (gem. Abschn. A Nr. 6 der Anlage I zu § 48 EStDV), insbesondere dadurch, dass er

- a) Familien-, Schuldner- und Insolvenzberatung durchführt,
 - b) Kurse und Seminare zur Familienbildung anbietet,
 - c) Familienerholungsreisen veranstaltet,
- 6) Die Forderungen und Arbeitsziele des Verbandes ergeben sich aus dem Grundsatzprogramm des Bundesverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Als ordentliche Mitglieder können alle Familien, die in Berlin ihren ständigen Wohnsitz unterhalten und die sich zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben des Verbandes bekennen, aufgenommen werden.
- 3) Als förderndes Mitglied können folgende Personen aufgenommen werden:
 - a) volljährige natürliche Personen
 - b) juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, soweit ihre Satzung nicht den Interessen des Verbandes widersprechen
- 4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des zukünftigen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes.
- 5) Der Aufnahmebeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartal erklärt werden muss.
 - b) Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband werden durch Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
 - c) Tod des Mitgliedes.
 - d) Auflösung der juristischen Person.
 - e) Wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des zweiten Quartals eines Kalenderjahres trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
- 8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied den Interessen des Verbandes wiederholt zuwiderhandelt, den Anordnungen des Vorstandes, soweit diese durch die Satzung begründet sind, wiederholt nicht Folge leistet, ehrenrührige Handlungen begeht, wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit einer Begründung niederzulegen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu. Der schriftliche und mit Gründen versehene Einspruch muss dem Vorstand innerhalb

eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss zugegangen sein. Der Vorstand hat den Einspruch mit seiner schriftlichen Stellungnahme binnen eines weiteren Monats nach Zugang des Einspruches dem Mitglied zuzuleiten. Sollte keine Einigung über den Ausschluss erzielt werden wird eine Mediation angestrebt. Die Kosten hierfür sind hälftig zu tragen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeiten werden in der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

Geht die Zahlung eines Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bis zum 28. Februar des Jahres ein, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf 10 Monatsbeiträge. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes entsprechend ihrer Zweckbestimmungen in Anspruch zu nehmen und sich an den Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen zu beteiligen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe des Verbandes auszuführen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei seiner Förderung mitzuwirken und zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes in jeder Weise beizutragen.
- 3) Das Stimmrecht ruht, wenn ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied läuft oder es mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind;

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte berufen. Der oder die Geschäftsführer vertreten den Verband gemäß § 30 BGB. Bei mehreren Geschäftsführern kann der Vorstand jedem Geschäftsführer bestimmte Tätigkeitsbereiche zuweisen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 4) Mitglieder, die beim DFV Berlin hauptamtlich beschäftigt sind, dürfen nicht in den Vorstand, gewählt werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- 2) Die Hauptversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen. Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob eine Hauptversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes die Einberufung vom Vorstand schriftlich fordert.
- 4) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Kommunikationsform zugestimmt haben.
- 5) In der Hauptversammlung sind sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder stimmberechtigt.
- 6) Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn eine form- und fristgerechte Ladung vorausgegangen ist.
- 8) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- 9) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 11) Die Hauptversammlung wählt für ihre Dauer einen Protokollführer, der das Sitzungsprotokoll führt. Der Protokollführer hat zusammen mit dem Schatzmeister die Stimmberechtigung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 12) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer werden aus der Hauptversammlung ein Versammlungsleiter und ein Beisitzer als Wahlausschuss gewählt, die den Wahlgang leiten und das Ergebnis feststellen.
- 13) Die Vorstandsmitglieder und die Kassen- und Rechnungsprüfer werden in unmittelbarer freier und gleicher Wahl durch die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfer

- 1) Für die Prüfung, Kontrolle und Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind bei Beschluss des Vorstandes verpflichtet und zwischenzeitlich berechtigt Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Über die Erledigung ihrer Aufgaben haben sie dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsorgane

- 1) Die Mitglieder der Organe des Verbandes haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Verband und den Mitgliedern. Sie dürfen Ansprüche anderer gegen den Verband nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln. In Angelegenheiten des Verbandes dürfen sie eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Vorstand dies ohne Mitwirkung der Beteiligten beschlossen hat.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ihnen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese Ansprüche sind nicht übertragbar.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind zur Verschwiegenheit über den Hergang einer Beratung und Abstimmung und über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von einem Verbandsorgan beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Verbandsorgan ausgeschieden sind.

§ 12 Haftung der Mitglieder der Verbandsorgane

- 1) Verletzt ein Mitglied eines Verbandsorganes schuldhaft seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten, hat es dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere gemeinschaftlich den Schaden verursacht, haften sie alle als Gesamtschuldner.
- 2) Leistet das Mitglied des Verbandsorganes dem Verband Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, geht der Ersatzanspruch auf das Mitglied über.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen des § 12 gelten auch für Personen, denen von einem der Verbandsorgane besondere Aufgaben übertragen worden sind.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- 1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn sie auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- 2) Sofern die Hauptversammlung anderes nicht beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Familienverband, Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen bzw. politischen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 30.05.1979 von der Hauptversammlung beschlossen - zuletzt geändert von der Hauptversammlung am 09.06.1997, am 14.05.2001, am 23.05.2002 am 09.06.2009 und am 28.11.2023. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.